

BBI 2016 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



Verfügung betreffend abweichender Höchstgeschwindigkeiten und Überholen für Lastwagen verboten im Bereich Murg bis Walenstadt, Nationalstrasse N3

vom 12. Oktober 2016

Im Rahmen der Sanierung der Nationalstrasse N3 von Murg bis Walenstadt wird die Signalisierung (Verkehrsleitsystem) erneuert und an die heute geltenden Normen angepasst. Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ sowie die Artikel 107 Absatz 1 und 108 Absätze 1, 2 Buchstaben a und c und 5 Buchstaben a und c der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979², *verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):*

T

Signalisierung der Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse N3 von Murg bis Walenstadt sowie im Bereich der beiden Anschlüsse Murg und Walensadt und der Raststätte und dem Rastplatz Bergsboden-Walensee gemäss technischem Bericht Signalisation (Beilage Nr. A-7-1) vom 31. August 2016 und den Signalisationsplänen (Beilagen Nrn. A-7-2 bis A-7-8) vom 31. August 2016. Durch den Einsatz von variablen Geschwindigkeitssignalen werden die Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse wie bis anhin der jeweiligen Verkehrssituation (z. Bsp. bei Verkehrsüberlastungen, Unterhaltsarbeiten, Ereignissen, etc.) angepasst. Die Steuerung der Signale ist abhängig von der Verkehrsbelastung. Die jeweils höchste Geschwindigkeit ist die Grundgeschwindigkeit.

П

Verschieben des Signals «Ende des Überholverbotes für Lastwagen», bzw. «Freie Fahrt» in Fahrtrichtung Chur von km 179.615 nach km 179.705 (vor der Ausfahrt Walenstadt), gemäss technischem Bericht Signalisation (Beilage Nr. A-7-1) vom 31. August 2016 und dem Signalisationsplan (Beilage Nrn. A-7-5) vom 31. August 2016.

1 SR 741.01 2 SR 741.21

2016-2693 8017

Ш

Verschieben des Signals «Überholen für Lastwagen verboten» in Fahrtrichtung Zürich von km 179.610 nach km 179.650 (nach der Einfahrt Walenstadt), gemäss technischem Bericht Signalisation (Beilage Nr. A-7-1) vom 31. August 2016 und dem Signalisationsplan (Beilage Nrn. A-7-5) vom 31. August 2016.

IV

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

25. Oktober 2016 Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger